



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Erbschaftssteuer

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Erbschaftssteuer

Von Justizrat Bamberger in Aschersleben



Es ist nicht notwendig, Frauen und Kinder zur Erbschaftssteuer heranzuziehen, um den Ertrag der Steuer bedeutend zu erhöhen. Auch wenn man diese nächsten Angehörigen mit der Auflage verschont, lassen sich beträchtliche Mehreinnahmen erzielen. Nach geltendem Recht sind alle Verwandten, außer dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, und ebenso fremde Personen, denen Erbschaften zufallen, steuerpflichtig. Die Steuer beginnt mit 4 Prozent und endet mit 25 Prozent. Jährlich kommen auf diese Weise rund 50 Millionen Mark auf, für das Jahr 1911 ergaben sich 52 794 646 Mark, ein Betrag, der recht gering erscheint, wenn man bedenkt, daß im ganzen 5700 Millionen Mark jährlich in Deutschland vererbt werden. Ich habe schon früher, in den Preussischen Jahrbüchern von 1909 Seite 289 ff., vorgeschlagen, die in Geltung stehenden Sätze zu verdoppeln, um dadurch den Ertrag auf das Doppelte zu bringen, von 50 Millionen auf 100 Millionen Mark. Die Steuer würde dann mit 8 Prozent einsetzen und bis 50 Prozent steigen. Man kann aber die geltende Abstufung überhaupt aufgeben. Es handelt sich außer den Eltern und Großeltern des Erblassers um Seitenverwandte und um fremde Personen, die als Erben auftreten. Teilt man diese sämtlichen steuerpflichtigen Erben in zwei Gruppen, deren eine die Verwandten in aufsteigender Linie, die Geschwister und deren Kinder umfaßt, während die übrigen Seitenverwandten und die fremden Personen die andere Gruppe bilden, so möchte ich empfehlen, daß die Erben der ersten Gruppe den achten Teil der Erbschaft, also $12\frac{1}{2}$ Prozent und im Höchstfalle, bei mehr als einer Million, den vierten Teil der Erbschaft, also 25 Prozent

Grenzboten II 1913

35

als Steuer an die Gesamtheit abgeben, daß dagegen die Mitglieder der anderen Gruppe, nämlich die weiteren Seitenverwandten und die Fremden, den vierten Teil der Erbschaft mit 25 Prozent und im Höchstfalle, bei mehr als einer Million, die Hälfte der Erbschaft mit 50 Prozent als Steuer erlegen. Auf dieser Grundlage läßt sich folgende Stufenleiter aufstellen:

	M. 100 bis 5000	M. bis 50 000	M. bis 100 000	M. bis 500 000	M. bis 1 Mill.	M. über 1 Mill.
A. Verwandte in aufsteig. Linie, Geschwister und deren Kinder	12½ %	15 %	17½ %	20 %	22½ %	25
B. Weitere Seitenverwandte und Fremde	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %	50

Werden die Steuersätze soweit erhöht, so wird sich der Ertrag nahezu verdreifachen, also um nahezu 100 Millionen erhöhen. Es fragt sich, ob eine solche Erhöhung den Erben gegenüber zulässig erscheint. Die Frage ist meines Erachtens zu bejahen. Eine gewisse Willkür ist bei der Aufstellung von Zahlen nicht zu vermeiden. Auch die geltenden Anfangssätze von 4 Prozent sind willkürlich, wie ohne weiteres erhellt. Der Gesetzgeber hat nicht etwa angenommen, man trete den Geschwistern und Neffen und Nichten zu nahe, wenn man ihnen zumute, mehr als 4 Prozent von ihren Erbschaften an die Staatskasse abzugeben, sondern nach der Begründung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 Seite 20 war die Erwägung bestimmend, daß kein höherer Satz erforderlich war, um den damals fehlenden Betrag im Reichshaushalt zu decken. Die Zahl 4 ist also nicht als eine auf einer Notwendigkeit beruhende, unabänderliche Größe anzusehen, sondern sie erklärt sich einfach rechnerisch aus dem verhältnismäßig geringen Geldbedarf des Jahres 1906. Bei den hier vorgeschlagenen Sätzen ist berücksichtigt, daß sie nicht etwa die nahen Angehörigen des Erblassers treffen. Vielmehr handelt es sich vorzugsweise um solche Erbfälle, die dem natürlichen Gang der Dinge zuwiderlaufen, die nur eintreten, weil der Erblasser unverheiratet und kinderlos verstorben ist. Italien hat durch Gesetz vom 23. Juni 1902 für Geschwister und ihre Kinder Anfangssätze von 7 und 8½ Prozent eingeführt, Frankreich durch Gesetz vom 8. April 1910 Anfangssätze von 10 und 12 Prozent. Darüber geht man nicht wesentlich hinaus, wenn man nach obigem Vorschlag einen Satz von 12½ Prozent zugrunde legt, der sich stufenweise bis zu 25 Prozent steigert, wenn der Wert der Erbschaft mehr als eine Million beträgt. Kommen entferntere Seitenverwandte oder fremde Personen in Betracht, so ist es nicht unbillig, ihnen 25 Prozent aufsteigend bis zu 50 Prozent aufzuerlegen, falls es sich um mehr als eine Million handelt. Auch dann lohnt es noch der Mühe, solche Erbschaft anzutreten. Dem Erben selbst wird ja wohl jede Steuer, die er zahlen soll, überflüssig vorkommen. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aber kann die natürliche

Selbstsucht des Erben nicht den Ausschlag geben. Man kann dabei kaum von Härte sprechen. Jede Rücksicht, die man auf den einzelnen begünstigten Erben nimmt, führt vielmehr zur Härte und Rücksichtslosigkeit gegen die Gesamtheit und die Millionen von Bedürftigen, die überhaupt nichts erben! Zu ihrem Besten insbesondere erscheint auch eine hohe Abgabe vom unverdienten Gewinn wohl gerechtfertigt. Das Erben bleibt auch dann noch eine ganz einträgliche und jedenfalls nicht aufreibende Tätigkeit. Es ist recht und billig, wenn die große Masse, die sich in harter Arbeit für des Lebens Notdurft müht, wenigstens bis zu einem gewissen Grade an den Erbschaften teilnimmt, die als müheloser Gewinn, als Geschenk des Zufalls, wenigen in den Schoß fallen. Ohnehin kann das Vermögen, das der einzelne hinterläßt, nicht lediglich als das Erzeugnis seiner eigenen Tätigkeit betrachtet werden. Was wir erwerben, verdanken wir mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der ganzen Bevölkerung und dem Schutze des Reiches. Auch auf dem Gebiete des Erbrechts muß deswegen der hohe Gemeinschaftsgedanke in stärkerem Maße Beachtung finden, als es bisher der Fall gewesen ist. Wie sich diese Aufgabe im einzelnen durchführen läßt, welche Maßregeln notwendig sind, um das steuerpflichtige Vermögen voll zu erfassen, Hinterziehungen zu hindern — mögen sie beim beweglichen oder unbeweglichen Vermögen vorkommen — um das schleppende, unzumutbare Einziehungsverfahren durch ein schnelleres, sachgemäßes zu ersetzen und so den Ertrag der Erbschaftssteuer noch zu erhöhen, — das mag einer weiteren Betrachtung vorbehalten bleiben. Hier sollte zunächst ein Weg gezeigt werden, auf dem ohne Besteuerung von Kindern und Witwen und ohne neue Heranziehung des allmählich doch genügend belasteten Steuerzahlers bedeutende Mehreinnahmen erzielt werden können.

